



Wir bitten Sie, folgende wichtige Hinweise bei der Beantragung zur Gewährung der Vereinspauschale zu beachten:

- Abgabeschluss für die Antragsunterlagen ist Montag, der **2. März 2026**. Danach eingereichte Anträge werden nicht mehr berücksichtigt (Ausschlussfrist). Entscheidend ist das Datum des Poststempels.
- Nur ein **vollständig** ausgefüllter und unterschriebener Antrag kann berücksichtigt werden.
- **Online-Antrag:**
Für das Verfahren 2026 steht wie im Jahr 2025 wieder ein **zentral entwickelter Online-Antrag** auf Gewährung der Vereinspauschale in überarbeiteter Form zur Verfügung. Den Antrag finden Sie im BayernStore und auf der Homepage der Stadt Ingolstadt.
Im Online-Antrag stehen aktuell zwei Authentifizierungsmöglichkeiten zur Verfügung:
 - Mein Unternehmenskonto ELSTER-Zertifikat
 - BayernID (Authega Elster-Zertifikat, Online-Ausweisfunktion eID)
- Ergänzend zum Onlineantrag gibt es auch für das Förderjahr 2026 wieder ein **ausfüllbares PDF-Antragsformular**. Bitte beachten Sie hier, dass bei der Verwendung des PDF-Formulars ein Desktop-PDF Viewer (Adobe) benötigt wird. Das Öffnen und Ausfüllen des PDF-Formulars direkt im Browser, insbesondere Edge, ist in der Regel aus Sicherheitsgründen nicht möglich.
- Zudem gibt es dieses Jahr erstmalig eine weitere Möglichkeit zur Beantragung der Vereinspauschale, nämlich die **volldigitale Antragstellung**. Die Plattform wird im kommenden Jahr baldmöglichst für die Vereine freigeschaltet, ein genaues Datum ist leider noch nicht bekannt.

Für die Registrierung wird **eine E-Mail-Adresse** von jedem Verein, der die volldigitale Antragstellung nutzen möchte, benötigt. Bitte teilen Sie uns diese mit. Die Freischaltung für die Registrierung erfolgt dann durch das Amt für Sport und Freizeit.

Link zur volldigitalen Beantragung:

[HKSoftware - Onlineportal für die digitale Beantragung der Vereinspauschale](#)

- Folgende Lizenzen können anerkannt werden:
 - a) Übungsleiter- bzw. Trainerlizenzen, die *eindeutig als Original vorliegen* (z. B. BLSV-Lizenzen mit Foto, Lizenzkarten des DFB u. a.), können – sofern im Lizenzkatalog aufgeführt – wie bisher als „Original“ im Sinne der Sportförderrichtlinien und damit als förderfähig angesehen werden.

- b) Übungsleiter- bzw. Trainerlizenzen, die auf *Prägepapier* des BLSV, des BSSB, des DAV und der NFD ausgestellt wurden, können – sofern im Lizenzkatalog aufgeführt – wie bisher als „Original“ im Sinne der Sportförderrichtlinien und damit als förderfähig angesehen werden.
 - c) Übungsleiter- bzw. Trainerlizenzen, die lediglich *digital* zur Verfügung stehen (insbesondere DOSB-Lizenzen), können – sofern im Lizenzkatalog aufgeführt - vom Lizenzinhaber selbst ausgedruckt werden und sind **ohne die „Erklärung zur Einreichung von Lizenzen“** förderfähig. Eine Erklärung ist nur bei Lizenzteilungen notwendig.
- Bitte beachten Sie, dass die zu berücksichtigenden Trainer- und Übungsleiterlizenzen am Stichtag vorliegen bzw. abgegeben worden sein müssen.
 - Übungsleiter- und Trainerlizenzen können nur angerechnet werden, wenn die Lizenz im **Förderjahr Gültigkeit** besitzt. Die Gültigkeit muss spätestens bis zum Antragsstichtag nachgewiesen werden können, muss aber nicht auch so lange gültig sein. Das bedeutet, dass es ausreicht, wenn die Lizenz lediglich einen Tag im jeweiligen Förderjahr gültig ist/war und das zum 02.03. nachgewiesen werden kann. Es können also auch Lizenzen, die mindestens einen Tag im Zeitraum zwischen dem 01.01. – 02.03.2026 gültig sind, anerkannt werden.

Es gibt Lizenzen, die zum 31.12.2025 abgelaufen sind und die Lizenzinhaber bereits eine Verlängerung beantragt haben. Sollte die Lizenzverlängerung nicht bis zum Antragsstichtag geschehen sein, auch wenn die Lizenz zum späteren Zeitpunkt tatsächlich verlängert wird, also erst nach dem 02.03.2026, kann diese im Rahmen der Vereinspauschale 2026 nicht anerkannt werden, da die tatsächliche Gültigkeit nicht zum 02.03.2026 (Antragsstichtag) nachgewiesen werden kann.

- Bewertung von Lizenzen und Zusatzlizenzen

| Konstellationen | Bewertung bei 1 Verein | Bewertung pro Verein bei „Lizenzteilung“ |
|-----------------------------|------------------------|--|
| - Nicht förderfähige Lizenz | 0 ME | 0 ME |
| - Zusatzlizenz | 325 ME | 162,5 ME |
| - C-Lizenz | 650 ME | 325 ME |
| - B-Lizenz | 975 ME | 487,5 ME |
| - A-Lizenz | 1.300 ME | 650 ME |

- Teilung von Lizenzen:
Lizenzen können höchstens bei zwei Vereinen berücksichtigt werden. Die Lizenz wird in diesem Fall bei beiden Vereinen je zur Hälfte gewichtet. Die Teilung muss auf der **„Erklärung zur Teilung von Lizenzen“** angegeben werden und zudem im Antragsformular (unter: Trainings- und Übungsleiter in weiteren Vereinen) eingetragen werden.
- Die Mitgliederzahl muss zwingend mit Ihren Angaben aus der Mitgliedermeldung beim BLSV bzw. BSSB zum **31.12.2025 übereinstimmen**. Sollte sich zwischenzeitlich eine Abweichung von dieser Zahl ergeben haben, ist Ihrerseits ein vom BLSV bzw. BSSB bestätigter Nachweis über diese zu erbringen. Nicht nachgewiesene Mitglieder können keine Berücksichtigung finden.

- Bitte geben Sie zur Überweisung der Vereinspauschale auf Ihrem Antrag das **Hauptkonto** des Vereines an.
- Beachten Sie, dass Ihre **Steuerrechtliche Gemeinnützigkeit** noch gültig ist. Die Bescheinigung ist ab Ausstellungsdatum **max. 5 Jahre** gültig.
Bei einer abgelaufenen Bescheinigung kann der Antrag auf Gewährung der Vereinspauschale nicht anerkannt werden. Bitte lassen Sie, falls noch nicht geschehen, den aktuellen Freistellungsbescheid dem Amt für Sport und Freizeit zukommen.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Nicole Neumeyer

Tel. 0841/305-1149

belegung.sport@ingolstadt.de